

IX-M-3/5

11. April 1969

Eiche auf Parz.Nr. 50, KG.
Miesenbach; Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Der Bescheid ist rechtskräftig

29. Mai 1969

Herrn und Frau
Johann u. Maria Scheibenreif



Wiener Neustadt am
11. April 1969
Für den Bezirkshauptmann:

Prantner

Nr. 72
1761 Miesenbach

Gemäss § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBl. Nr. 450/1968, wird die auf Parzelle Nr. 50, KG. Miesenbach, befindliche Traubeneiche zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf ausser bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten haben die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihnen bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäss § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Traubeneiche dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräuge verleiht, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Waldegg
4. das NÖ. Gebietsbauamt II Wr. Neustadt, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchsabteilung.



Der Bezirkshauptmann:

Prantner



IX-M-19/12

27. Mai 1970

Eiche auf Parz.Nr. 50/6, KG.
Miesenbach; Erklärung zum
Naturdenkmal;
Berichtigungsbescheid

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 30. Juni 1970
Für den Bezirkshauptmann:

I.
B e s c h e i d

Herrn und Frau
Johann und Maria Scheibenreif

2761 Miesenbach 72

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11. April 1969, GZ.
IX-M-3/5, in seinem 1. Absatz dingehend berichtigt, daß die
Parzelle, auf welcher sich die zum Naturdenkmal erklärte
Traubeneiche befindet, richtig lautet: Parzelle Nr. 50/6,
KG. Miesenbach.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 kann die Behörde die Berichti-
gung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar
auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden
jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Im ha. Bescheid vom 11.4.1969, GZ. IX-M-3/5, wurde der Stand-
ort der zum Naturdenkmal erklärten Traubeneiche irrtümlich
mit Parzelle Nr. 50, KG. Miesenbach, angegeben, obwohl diese
Parzelle bereits in mehrere Einzelparzellen unterteilt war,
und sich das Naturdenkmal auf der abgeteilten Parzelle Nr.
50/6 befindet.

Da es sich hierbei offensichtlich um eine auf einem Versehen
beruhende Unrichtigkeit handelt, war demnach spruchgemäß zu
entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder
telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid
zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthal-
ten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.
II. (Unter Abschrift von I.) _____

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NO. Landesregierung, Abt. III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Waldegg,
4. das NÖ. Gebietsbauamt II Wr. Neustadt, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchsabteilung.

III. KW.:

1. Erl. I. p. abf.
2. Erl. II 1. u. 5. bis zur Rechtskraft aufbehalten, dann mit der Rechts-
kraftklausel versehen und mit den entsprechenden Schreiben weiter-
leiten.

Wr. Neustadt, am 27. Mai 1970

29. Mai 1970

Stu

IX-M-3/5

11. April 1969

Eiche auf Parz.Nr. 50, KG.
Miesenbach; Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Der Bescheid ist rechtskräftig

29. Mai 1969

Herrn und Frau
Johann u. Maria Scheibenreif



Wiener Neustadt am
11. April 1969
Für den Bezirkshauptmann:

Barlun

Nr. 72
1761 Miesenbach

Gemäss § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBl. Nr. 450/1968, wird die auf Parzelle Nr. 50, KG. Miesenbach, befindliche Traubeneiche zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf ausser bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten haben die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihnen bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäss § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Traubeneiche dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Waldegg
4. das NÖ. Gebietsbauamt II Wr. Neustadt, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchsabteilung.



Der Bezirkshauptmann:

Barlun



IX-M-19/12

27. Mai 1970

Eiche auf Parz.Nr. 50/6, KG.
Miesenbach; Erklärung zum
Naturdenkmal;
Berichtigungsbescheid

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 30. Juni 1970
Für den Bezirkshauptmann:

I.
B e s c h e i d

Herrn und Frau
Johann und Maria Scheibenreif

2761 Miesenbach 72

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11. April 1969, GZ.
IX-M-3/5, in seinem 1. Absatz dingehend berichtigt, daß die
Parzelle, auf welcher sich die zum Naturdenkmal erklärte
Traubeneiche befindet, richtig lautet: Parzelle Nr. 50/6,
KG. Miesenbach.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 kann die Behörde die Berichti-
gung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar
auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden
jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Im ha. Bescheid vom 11.4.1969, GZ. IX-M-3/5, wurde der Stand-
ort der zum Naturdenkmal erklärten Traubeneiche irrtümlich
mit Parzelle Nr. 50, KG. Miesenbach, angegeben, obwohl diese
Parzelle bereits in mehrere Einzelparzellen unterteilt war,
und sich das Naturdenkmal auf der abgeteilten Parzelle Nr.
50/6 befindet.

Da es sich hierbei offensichtlich um eine auf einem Versehen
beruhende Unrichtigkeit handelt, war demnach spruchgemäß zu
entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder
telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid
zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthal-
ten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.
II. (Unter Abschrift von I.) _____

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NO. Landesregierung, Abt. III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Waldegg,
4. das NÖ. Gebietsbauamt II Wr. Neustadt, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchsabteilung.

III. KW.:

1. Erl. I. p. abf.
2. Erl. II 1. u. 5. bis zur Rechtskraft aufbehalten, dann mit der Rechts-
kraftklausel versehen und mit den entsprechenden Schreiben weiter-
leiten.

Wr. Neustadt, am 27. Mai 1970

29. Mai 1970

Stu